

[Bürgerstiftung](#) [Ich möchte mithelfen](#) [Wir alle helfen mit](#) [Theater Zittau](#) [Satzung](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Rechtliche Angaben

Satzung

Die Satzung unserer Stiftung ist nun von der Rechtsaufsicht geprüft und freigegeben worden und lautet wie folgt. Der Download der Satzung als pdf ist hier möglich: [Stiftungssatzung](#)

Satzung der Bürgerstiftung Theater Zittau

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Theater Zittau“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Zittau

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an das am Standort Zittau befindliche Theater bzw. der gemeinnützigen Trägergesellschaft.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Die Stiftung kann sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie diese gründen, erwerben und veräußern, welche geeignet sind den Stiftungszweck zu erfüllen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der

Spendenkonto: Stadtkasse Zittau für Bürgerstiftung Theater Zittau i.G. Kontonummer: 3 000 120 300 BLZ: 850 501 00 IBAN: DE80850501003000120300 BIC: WELADED1GRL

Ich möchte helfen.

[Bürgerstiftung](#) [Ich möchte mithelfen](#) [Wir alle helfen mit](#) [Theater Zittau](#) [Satzung](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Person davon wird durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort. Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden mit dem Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 10 Personen, die für eine unbegrenzte Dauer berufen werden. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Dem Stiftungsrat gehören die in Anlage 3 zum Stiftungsgeschäft

Ich möchte helfen.

Spendenkonto: Stadtkasse Zittau für Bürgerstiftung Theater Zittau i.G. Kontonummer: 3 000 120 300 BLZ: 850 501 00 IBAN: DE80850501003000120300 BIC: WELADED1GRL

[Bürgerstiftung](#) [Ich möchte mithelfen](#) [Wir alle helfen mit](#) [Theater Zittau](#) [Satzung](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Betroffenen, ausschließen. Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, wird ein neues Mitglied durch den Stiftungsrat bestellt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung der vier Vorstandsmitglieder, welche nicht durch den Stadtrat berufen werden.
2. Berufung der Stiftungsratsmitglieder
3. Beratung des Vorstandes.
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Stifterversammlung

Die Arbeit der Stiftung kann von einer Stifterversammlung unterstützt werden. Die Stifterversammlung ist ein Bindeglied zwischen der Stiftung und den Bürgerinnen und Bürgern. Ihr gehören die Stifter und Zustifter an. Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Stiftungsrates zur Kenntnis. Ihr gehören alle Stifter und Zustifter ab einer Zustiftung in Höhe von 200 € an.

Die Stifterversammlung ist kein Stiftungsorgan im Sinne des Gesetzes.

§ 13 Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch Mitglied des Stiftungsrates ist, zu prüfen. Der Prüfungsauftrag an den Prüfer muss sich mindestens auf die Prüfung des Erhalts des Grundstockvermögens, der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

(4) Die nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellte und geprüfte Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb der gesetzlichen Frist der Aufsichtsbehörde und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung / Zusammenlegung / Aufhebung der Stiftung

Ich möchte helfen.

Spendenkonto: Stadtkasse Zittau für Bürgerstiftung Theater Zittau i.G. Kontonummer: 3 000 120 300 BLZ: 850 501 00 IBAN: DE80850501003000120300 BIC: WELADED1GRL

[Bürgerstiftung](#) [Ich möchte mithelfen](#) [Wir alle helfen mit](#) [Theater Zittau](#) [Satzung](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Finanzamt.

(4) Bei Aufhebung (Auflösung) der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Große Kreisstadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

§ 15 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Zittau im November 2013

Arnd Voigt
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Zittau
zugleich als Bevollmächtigter aller Mitstifter

